

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.09.2010 für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist der Verfügungsberechtigte entsprechend der Friedhofssatzung.

(2) Im Falle des Überganges des Nutzungsrechtes geht auch die Gebührenschuld auf die im vorgenannten Paragraphen aufgelisteten Nutzungsberechtigten über.

(3) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner so haftet sie gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit /Entrichtung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(4) Bei Aufgabe von Nutzungsrechten werden die bereits gezahlten Gebühren nicht erstattet.

§ 4 Stundung

Der Gebührenschuldner kann in der Stadtkasse einen Antrag auf Stundung stellen.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten

a) Reihengräber

Reihengräber für Leichenbestattungen (20 Jahre)	721,00 €
Reihengräber für Urnenbestattungen (20 Jahre)	288,00 €

b) Reihengrabumwandlungen

Bei Umwandlung von Reihengräbern in Wahlgräber ist die jeweilige Differenz zwischen Reihen- und gewähltem Wahlgrab zu zahlen.

c) Wahlgräber (Erstbestattung)

• Wahlgräber für einstellige Wahlgrabstätten: (20 Jahre) 1 Grablager, darin eine Leiche und eine Urne	865,00 €
• Wahlgräber für zweistellige Wahlgrabstätten: (20 Jahre) 2 Grablager, darin je eine Leiche	1442,00 €
• Wahlgräber für Leichenbestattungen in mehrstelligen Wahlgrabstätten: (20 Jahre) 2 Grablager, darin je eine Leiche und eine Urne	1730,00 €
• Einstellige Urnenwahlgräber: (20 Jahre) 1 Grablager, darin 2 Urnen	433,00 €
• Urnengemeinschaftsanlage: (20 Jahre) Anonyme Urnenstelle:	660,00 €

d) Wahlgräber (Folgebestattung)

Bei Folgebestattungen in Wahlgräbern ist die Grundgebühr pro Jahr (§ 5 Abs. 2) als Differenz zwischen dem ursprünglich erworbenen Nutzungsrecht und der gesetzlichen Ruhefrist für die Folgebestattung zu zahlen.

(2) Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte über die Mindestruhezeit hinaus ist für mindestens 5 Jahre möglich.

Rechnungsgrundlage ist die jährliche Grundgebühr von:

28,84 €	für eine Leichenbestattung
14,42 €	für eine Urnenbestattung

(3) Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die Erhaltung der Friedhöfe wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 19,00 € für ein Leichengrablager und 13,00 € für ein Urnengrablager erhoben.

Diese Friedhofunterhaltungsgebühr ist bis zum Ablauf der in Anspruch genommenen Ruhezeit zu zahlen.

Diese Gebühr wird mittels Gebührenbescheid von der Friedhofsverwaltung abgefordert und ist im Jahr der Bestattung anteilig für mindestens ½ Jahr zu zahlen.

(4) Sonstige Nutzungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Nutzung der Trauerhalle je Beerdigung: | 41,00 € |
| b) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals | 20,00 € |
| c) Genehmigungsgebühr für die Erteilung einer Ausnahme zur Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben nicht in Bernsdorf wohnhaft waren | 20,00 € |
| d) Leistungen, welche nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
(z. B. Pflegekosten bei vorzeitiger Aufgabe von Gräbern, Abräumen grob Vernachlässigter Gräber) | |

§ 6 Übergangsvorschriften

Bereits bezahlte Gebühren für Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung berechnen bis zum Ablauf der Ruhefrist zur Inanspruchnahme des Grablagers.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bernsdorf, 17.09.2010

Habel
Bürgermeister

